

**HESSISCHER LANDTAG**

27. 08. 2020

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD),****Klaus Herrmann (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 17.07.2020****„Geduldete Personen nach §§ 60 bzw. 60a AufenthG“ – Nachfrage zu  
Drucks. 20/2855 – Teil I****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 27. Mai 2020, Drucksache 20/2855 – „Geduldete Personen nach §§ 60 bzw. 60a AufenthG“, wird seitens der Landesregierung Stellung zu der Frage bezogen, wie viele ausreisepflichtigen Ausländer – mit oder ohne Duldung – sich derzeit im Bundesland Hessen aufhalten. Laut entsprechender Aussage aus dieser Beantwortung, abgegeben unter Bezug auf die einschlägigen Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR), sollen sich demnach zum Stichtag am 31. Dezember 2019 12.956 ausreisepflichtige Personen in Hessen aufgehalten haben; von diesen sollen 9.694 Personen eine „Duldung“ innegehabt haben. Die aus dem AZR entnommenen und der Beantwortung der betreffenden Frage zugrunde gelegten Daten beziehen sich allein auf das Kalenderjahr 2019. Die Zahl der nunmehr abzuschiebenden Personen könnte sich demnach bis Juli 2020 erhöht oder verringert haben.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Abschiebungen sind in der Zeit von 2012 bis 2020 im Land Hessen insgesamt durchgeführt worden?  
Bitte nach Kalenderjahr, der Anzahl abgeschobener Personen pro Kalenderjahr und der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr insgesamt ausreisepflichtigen Personen mit und ohne Duldung gesondert aufschlüsseln.

Im bisherigen Berichtszeitraum (Januar bis Juni 2020) wurden 354 Personen abgeschoben. Zum Stichtag 30. Juni 2020 leben laut dem Ausländerzentralregister (AZR) 14.631 Ausreisepflichtige Personen in Hessen. Davon sind 11.171 Personen im Besitz einer Duldung, 3.460 Personen haben keine Duldung. Weitere Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bei den Abschiebungszahlen handelt es sich um Gesamtzahlen. Erfasst sind Abschiebungen in die Herkunftsländer sowie Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung oder im Drittstaatenverfahren in Drittstaaten.

Die gewünschten Daten aus dem AZR können vollständig erst ab dem Stichtag 31. Dezember 2015 ausgewertet werden. Für die davorliegenden Zeiträume liegen keine weitergehenden Informationen zu den ausreisepflichtigen Personen vor.

Jahr	Abschiebungen	Ausreisepflichtige (Stichtag 31.12.)	davon	
			mit Duldung	ohne Duldung
2012	839	/	/	/
2013	828	/	/	/
2014	930	11.144	/	/
2015	2.658	13.278	7.830	5.448
2016	1.717	10.147	6.512	3.635
2017	1.148	10.774	6.883	3.891

Jahr	Abschiebungen	Ausreisepflichtige (Stichtag 31.12.)	davon	
			mit Duldung	ohne Duldung
2018	1.754	11.697	8.095	3.602
2019	1.681	12.956	9.694	3.262
Zum Stand: 30.06.2020	354	14.631	11.171	3.460

Frage 2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Abschiebungen der 12.956 Personen tatsächlich umzusetzen, die laut Aussage aus der eingangs benannten Kleinen Anfrage, also nach Aussage der Landesregierung selbst ausreisepflichtig sind?

Die Hessische Landesregierung forciert bereits seit 2015 unter erheblichem Personal- und Ressourceneinsatz Rückkehr und Rückführungen, wobei der Schwerpunkt immer auf der Förderung der freiwilligen Ausreise liegt. Hessen hat eine Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr entwickelt und finanziell hinterlegt sowie eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung eingeführt. Sofern trotz intensiver Beratung und ggf. finanzieller Förderung gleichwohl keine Bereitschaft besteht, die gesetzliche Ausreisepflicht zu erfüllen, erfolgt deren Durchsetzung durch Abschiebung. Fälle von Straftätern und Gefährdern werden dabei priorisiert.

Das eigens Anfang 2017 im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) eingerichtete Rückführungsreferat koordiniert Angelegenheiten der zwangsweisen Rückführung und der freiwilligen Rückkehr aus Hessen und erarbeitet konzeptionelle und strategische Verbesserungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang erfolgte u.a. die Bündelung rückführungsbezogener Aufgaben bei den Regierungspräsidien (RPe), einhergehend mit deren personeller und fachlicher Stärkung, sowie die Einrichtung von Gemeinsamen Arbeitsgruppen Intensivtätern (GAI) von Polizei und Ausländerbehörden bei den RPe. Zur Verbesserung der sicherheitsbehördlichen Kooperation in Fällen ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter wurde bereits 2016 durch das HMdIS das Programm „Besonders auf- und straffällige Ausländer“ (BasA) eingerichtet.

Ferner hat Hessen eine Abschiebungshaftanstalt errichtet, deren aktuell 20 Haftplätze durch bauliche Maßnahmen derzeit erweitert werden, so dass voraussichtlich zum Jahresende bis zu 80 Haftplätze zur Verfügung stehen.

Da fehlende Reisepapiere ein wesentliches Vollzugshindernis bestehender Ausreisepflichten darstellen, können aufgrund der Befugnisnormen des Aufenthaltsgesetzes vorhandene Datenträger von ausländischen Staatsangehörigen auch gegen deren Willen ausgelesen werden. Inzwischen sind alle hessischen RPe mit entsprechenden Auswerteeinheiten ausgestattet.

Der Informationsfluss zwischen der mit der Durchführung der Abschiebung betrauten Polizei, der Justiz und den Ausländerbehörden wurde weiter verbessert, nicht zuletzt durch Aktualisierung und Erweiterung gemeinsamer Erlass- und Kooperationsregelungen.

Bei der Hessischen Bereitschaftspolizei wurde im Dezember 2018 eine Koordinierungsstelle Rückführungen (KoSt) eingerichtet, mit den Aufgaben Koordination von Sammelrückführungen, Sammelvorführungen und Einzelrückführungen der Polizeipräsidien. Die Zugriffsquote konnte seit Einrichtung der KoSt weiter gesteigert werden.

Zudem wurde Anfang des Jahres 2019 eine Rufbereitschaft der Ausländerbehörden bei den RPe außerhalb der regulären Arbeitstage eingerichtet. Diese steht den Polizeikräften am Wochenende und an Feiertagen zur weiteren Unterstützung zur Verfügung, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger und zur Festnahme ausgeschriebener Ausländer aufgegriffen wird.

Damit einzelne Abschiebungen auf dem Luftweg, bei denen eine Sicherheitsbegleitung erforderlich ist, nicht aufgrund von mangelnden personellen Ressourcen der zuständigen Bundespolizei scheitern, hat Hessen eigene Vollzugsbeamte als Personenbegleiter Luft ausbilden lassen, welche regelmäßig eingesetzt werden.

Ferner unternimmt die Landesregierung fortlaufend Anstrengungen, um die Datenqualität im AZR zu verbessern. Ein valideres Lagebild ermöglicht, dass strategische Maßnahmen bei der Durchführung von Abschiebungen noch effizienter gestaltet werden können. Ein Beispiel hierfür ist der ausdifferenzierte Duldungskatalog, welcher Anfang 2019 in das AZR aufgenommen wurde. Dieser soll eine differenziertere Analyse der Vollzugshindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht ermöglichen, um den Vollzugshindernissen noch gezielter und effizienter entgegenwirken zu können.

Frage 3. Auf welche Ursachen ist der hohe Anteil geduldeter Ausländer in Höhe von 9.694 Personen, mithin von 74,82 % der 12.956 an sich ausreisepflichtigen Ausländer im Kalenderjahr 2019 zurückzuführen?

Die laut AZR-Auswertung zum 31. Dezember 2019 9.694 Personen mit Duldung teilen sich wie folgt unter den fünf meistgenannten Duldungsgründen auf:

Duldungsgrund lt. AZR	Anzahl Personen
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	4.599
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	3.673
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	288
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	252
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	201
andere Duldungsgründe	681

Die im AZR gespeicherten Daten sind für statistische Erhebungen noch nicht vollständig aussagekräftig. Grundsätzlich sind alle Personen mit Duldung vollziehbar ausreisepflichtig. Wenn die Abschiebung z.B. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, ist dem Ausländer eine Duldung gem. § 60a AufenthG zu erteilen. Die Aussetzung der Vollziehung setzt denotwendig die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht voraus. Allerdings bildet das AZR lediglich die Tatsache ab, ob ein Ausreisepflichtiger über eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 4 AufenthG verfügt. Oftmals wird in der öffentlichen Wahrnehmung davon ausgegangen, dass die Personen ohne Duldung unmittelbar ausreisepflichtig sind. Ist im AZR keine aktuelle Bescheinigung hinterlegt, kann daraus nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass der Betroffene materiell-rechtlich keinen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung hat.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der prozentuale Anteil der Ausreisepflichtigen mit Duldung ansteigt und der prozentuale Anteil der Ausreisepflichtigen ohne Duldung abnimmt. Dies ist auch auf den ausdifferenzierten Duldungskatalog zurückzuführen, der Anfang 2019 im AZR aufgenommen wurde. Den Ausländerbehörden wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die Duldung viel strukturierter im AZR zu melden. Des Weiteren ermöglicht das dadurch verbesserte Lagebild eine klarere Sicht auf die Vollzugshindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht und eröffnet gezielte strategische Handlungsmöglichkeiten.

Wiesbaden, 23. August 2020

**Peter Beuth**